

# vemm tec Messtechnik GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Paragraph 1

1. Allen Lieferverträgen mit uns, einschließlich Reparaturverträgen, liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der 1. Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend ihrem Inhalt oder durch Lieferung zustande.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

### Paragraph 2

1. Das Angebot und die Annahme des Angebotes haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Unter Schriftform sind auch telegrafische oder fernschriftliche Mitteilungen zu verstehen.
2. Anlagen, Ergänzungen und Änderungen zum Vertrag werden ebenfalls in der Form vorgenommen, die in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist.

### Paragraph 2 A

1. Der Vertrag kann durch eine Vereinbarung der Partner geändert oder aufgehoben werden.
2. Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine einseitige Änderung der Vertragsbedingungen ist mit Ausnahme der Fälle, die direkt in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehen sind, nicht gestattet.

### Paragraph 3

Alle Anlagen zum Vertrag, wie technische Bedingungen, Spezifikationen, besondere Prüfungsbedingungen, Verpackungs-, Markierungs- und Verladevorschriften und ähnliche, die im Vertrag genannt sind oder in denen auf den betreffenden Vertrag Bezug genommen wird, bilden einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages.

### Paragraph 4

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verliert der gesamte vorangegangene Schriftwechsel und die Vertragsverhandlungen ihre Gültigkeit.

### Paragraph 5

Es gelten die Lieferbedingungen entsprechend Incoterms 1990, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

### Paragraph 6

Lieferfristen sind in den Verträgen nach Kalenderwochen festzulegen.

### Paragraph 7

Vorfristige und Teillieferungen gelten als vereinbart.

### Paragraph 8

Wenn der Käufer die im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Herstellung der Ware nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist erfüllt hat oder wenn der Käufer die von ihm übergebenen Unterlagen später ändert und sofern dadurch für den Verkäufer wesentliche, mit der Produktion verbundene Schwierigkeiten entstehen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern, jedoch nicht länger als um den Zeitraum, um den der Käufer die Erfüllung der obengenannten Verpflichtungen verzögert hat, und den Ersatz des im Zusammenhang damit entstandenen tatsächlichen Schadens zu fordern.

### Paragraph 9

1. Eine vereinbarte Warenabnahme unter besonderen Prüfbedingungen ist in unserem Werk durchzuführen. Die Kosten für die Abnahmebeauftragten trägt der Besteller. Unterläßt der Besteller diese Prüfung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert, wenn sie unser Werk verläßt.
2. Bei der Ausführung der Montage durch uns gelten die Teile als abgenommen, falls nicht innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Montage Mängelrügen schriftlich erhoben worden sind.

### Paragraph 10

Der Verkäufer ist berechtigt, aufgrund des technischen Fortschritts ohne vorherige Ankündigung Konstruktions- und Formänderungen am Vertragsgegenstand vorzunehmen.

### Paragraph 11

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, behält der Verkäufer das ausschließliche Recht auf die dem Käufer übergebene technische Dokumentation.
2. Der Käufer darf die ihm übergebene technische Dokumentation, auf die der Verkäufer das ausschließliche Recht behält, nur innerhalb seines Landes und nur zur Wartung der Ausrüstung verwenden.
3. Die in Übereinstimmung mit dem Vertrag übergebene Dokumentation darf nicht veröffentlicht werden.

### Paragraph 12

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Besteller.
2. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er nicht im Zahlungsverzug ist veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt. Kaufpreis oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unserer Rechnungswerte bis zum Ausgleich aller Forderungen an uns abgetreten. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderung einzuziehen.
3. Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.
4. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellungen oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen den Besteller vorkommen sind wir befugt, unsere Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
5. Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Besteller.

### Paragraph 13

1. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir, vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens, berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen.
2. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Bezahlung aller auf der noch nicht fälligen

Forderung, einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge, oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.

Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Bezahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Besteller die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

### Paragraph 14

1. Mängelanzeigen in bezug auf Art, Qualität und Quantität unserer Lieferung müssen bezüglich erkennbarer Mängel spätestens innerhalb 10 Tagen nach Empfang, bezüglich versteckter Mängel unverzüglich nach Entdeckung bei uns erhoben werden, sonst gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Mängelanzeigen, die von uns nicht anerkannt werden, entbinden den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht. Im Fall von anerkannten Mängelrügen dürfen Zahlungen vom Besteller nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
3. In der Mängelanzeige müssen mindestens angegeben werden:

- a) die Bezeichnung der Ware entsprechend dem Vertrag;
- b) die Menge, hinsichtlich der Mängelanspruch erhoben wird;
- c) die Vertragsnummer;
- d) Angaben, die es ermöglichen festzustellen, hinsichtlich welcher Ware der Mängelanspruch erhoben worden ist;
- e) das Wesen des Mängelanspruches (Fehlmenge, Nichtübereinstimmung der Qualität, unvollständige Lieferung usw.);
- f) die Ansprüche des Käufers (Nachlieferung, Mängelbeseitigung usw.).

4. Wenn in der Mängelanzeige eine der in Ziffer 3 Buchstabe a) bis f) dieses Paragraphen genannten Angaben fehlt, informiert der Verkäufer den Käufer über die fehlenden Angaben. Werden die Angaben vom Käufer nicht innerhalb von 2 Wochen ergänzt, erlischt der Garantieanspruch.

### Paragraph 15

Wir leisten für die von uns hergestellten Liefergegenstände insgesamt für 12 Monate ab Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als 18 Monate nach Auslieferung Gewähr nach folgenden Bestimmungen:

Innerhalb der Gewährleistung sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Beanstandete Geräte hat der Besteller auf unseren Wunsch uns im ursprünglich gelieferten Zustand gegen Kostenerstattung einzusenden. Zur Vorahme aller notwendigen Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Die Gewährleistungspflicht ist aufgehoben, wenn der Besteller oder dessen Beauftragter ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Herstellers oder durch unsachgemäße Handlungen Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt. Dies gilt auch, wenn Schäden durch die ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse entstanden sind.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden und aus der Durchführung der Nachbesserung und Neulieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vorliegt bzw. für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

### Paragraph 16

1. Die Beförderungsart wird zwischen den Partnern vereinbart.
2. Wenn im Vertrag keine anderen Fristen festgelegt sind, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Versandangaben nicht später als 30 Tage vor Beginn der im Vertrag festgelegten Lieferfrist mitzuteilen.

### Paragraph 17

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, hat der Verkäufer das Recht, den Leitweg für die Beförderung zu bestimmen.
2. Wenn der Verkäufer vom Käufer die Versandinstruktion für die zu liefernde Ware nicht rechtzeitig erhält, hat der Verkäufer das Recht, nach Ablauf der von den Partnern festgelegten Lieferfrist die Ware zur Einlagerung auf Kosten und Risiko des Käufers zu übergeben. In diesem Falle erstattet der Käufer auch die zusätzlichen Kosten, die mit der Beförderung der Ware zum Lager und vom Lager verbunden sind. Das Datum des Lagerscheins oder Verwahrungsquittung über die Übernahme der Ware zur Einlagerung gilt als Datum der Lieferung der Ware.

### Paragraph 18

1. Der Partner, der für die Nicht- oder nichtgehörige Vertragserfüllung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verantwortlich ist, hat dem anderen Partner Schadensersatz zu leisten.

### Paragraph 19

1. Die Partner werden von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn die Nichterfüllung eine Folge von Umständen höherer Gewalt war.
2. Unter Umständen höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die nach Vertragsabschluß im Ergebnis außerordentlichen Charakters entstanden sind.
3. Die Partner werden gleichfalls von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn dies aus einer bilateralen Vereinbarung oder aus dem Vertrag oder aus dem materiellen Recht des Verkäuferlandes hervorgeht, das auf den betreffenden Vertrag Anwendung findet.

### Paragraph 20

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in Potsdam.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
3. Für sämtliche gegenwärtige und künftige Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Volkkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlichen rechtlichen Sondervermögens wird als ausschließlicher Gerichtsstand Potsdam vereinbart. Bei Lieferungen ins Ausland können wir nach unserer Wahl auch in der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, Klage erheben.